

# Vermietungs- und Parkierungsreglement der Baugenossenschaft wohnen&mehr für das Westfeld

23. November 2020

Rev. 21. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Zweck.....	3
3. Allgemeine Rahmenbedingungen und Anforderungen.....	3
4. Generelle Anforderungen zur Vermietung.....	3
5. Information an Interessenten/innen und Interessenten .....	4
6. Genossenschaftsanteilscheine und Darlehenskasse .....	4
7. Solidaritätsfonds und Gemeinschaftsfonds.....	4
8. Mietverträge für Wohnräume und quartierdienliche Nutzungen .....	4
9. Mindestbelegung von Wohnräumen .....	5
10. Untermiete .....	7
11. Vermietung von Gewerberäumen und quartierdienliche Nutzungen .....	7
12. Vermietung von Nebenräumen.....	8
13. Vermietung von Parkplätzen in der Tiefgarage.....	8
14. Parkierung für Mieter/innen von Wohnräumen .....	8
15. Parkierung für Kurzparker, Kunden und Besucher .....	9
16. Parkierung von Rollern und Motorrädern.....	9
17. Parkierung von Velos .....	9
18. Administration .....	9

## **1. Präambel**

Die Baugenossenschaft wohnen&mehr ist ein gemeinnütziger Wohnbauträger, hervorgegangen aus der Initiative engagierter Privatpersonen und Wohngenossenschaften. wohnen&mehr engagiert sich für bezahlbares Wohnen in einem lebenswerten und vielfältigen Umfeld. Die Vision der Baugenossenschaft wohnen&mehr für das Westfeld beinhaltet folgende Punkte:

- Realisierung eines nachbarschaftlich-gemeinschaftsorientierten, alters- und familienfreundlichen Stadtquartiers
- Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum
- Belebung von Areal und Quartier durch quartierdienliche Nutzungen
- Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht
- Soziale Durchmischung auf dem Westfeld
- Kooperative Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Partnern

## **2. Zweck**

- 2.1 Das vorliegende Vermietungsreglement konkretisiert die in den Statuten und im Leitbild formulierten Werte und Prinzipien sowie die oben genannten Ziele der Baugenossenschaft wohnen&mehr für die Erst- und Wiedervermietung von Wohn- und Gewerberäumen sowie Nebenräumen und Autoeinstellhallenplätzen auf dem Westfeld.
- 2.2 Das Reglement dient der Transparenz hinsichtlich der Vermietungsgrundsätze gemäss den Statuten der Baugenossenschaft wohnen&mehr für die Wohn- und Gewerberäume und ist öffentlich zugänglich. Es bildet einen integralen Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

## **3. Allgemeine Rahmenbedingungen und Anforderungen**

- 3.1 Mit dem Mietrecht, dem Genossenschaftsrecht und den Statuten der Baugenossenschaft wohnen&mehr sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorliegenden Reglements gegeben. Weitere verbindliche Grundlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnraumförderung nach Bundesgesetz und dem kantonalen Gesetz samt den entsprechenden Verordnungen sowie der Übertragungs- und Baurechtsvertrag zwischen der Baugenossenschaft wohnen&mehr und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 3.2 Für Bewerber/innen und Mieter/innen sind neben dem Vermietungsreglement auch die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie weitere Reglemente verbindlich.

## **4. Generelle Anforderungen zur Vermietung**

Der Abschluss eines Mietvertrages setzt gestützt auf Art. 4 der Statuten die Mitgliedschaft bzw. den Beitritt zur Genossenschaft zwingend voraus. Die Mitglieder sind gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten der Baugenossenschaft wohnen&mehr verpflichtet, die von ihnen gemieteten Mieteinheiten selbst zu nutzen. Bei Wohnungen müssen die Mitglieder darin wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

## 5. Information an Interessenten/innen

Die Geschäftsstelle informiert Bewerber/innen für ein Mietobjekt vor Unterzeichnung des Mietvertrages über die Bestimmungen der Statuten, des Vermietungsreglements sowie weiterer verbindlicher Reglemente und massgebende Dokumente. Sie sind zudem über die Rechte und Pflichten als Genossenschafter/in zu informieren.

## 6. Genossenschaftsanteilscheine und Darlehenskasse

Mieter/innen von Wohn- und Gewerberäumen zeichnen Genossenschaftskapital, welches sich aus Mitgliedsanteilen und Mieteinheitsanteilen zusammensetzt. Die Mitgliedschaftsanteile berechnen sich gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Statuten. Die Beiträge für Mieteinheitsanteile für Wohnnutzungen betragen jeweils CHF 2'000 pro Zimmer. Die Beiträge für Mieteinheitsanteile für Gewerbenutzungen (Firmen mit Mietflächen auf dem Westfeld) sind in den Mitgliedschaftsanteilen gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Statuten bereits enthalten.

Zudem haben die Mitglieder der Baugenossenschaft wohnen&mehr sowie weitere nahestehende Personen die Möglichkeit, der Baugenossenschaft wohnen&mehr Darlehen zu gewähren. Die Einzelheiten hierzu sind im Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft wohnen&mehr definiert.

## 7. Solidaritätsfonds und Gemeinschaftsfonds

- 7.1 Die Baugenossenschaft wohnen&mehr hat einen Solidaritätsfonds eingerichtet. Mit den Fondsmitteln sollen Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen bei der Bezahlung der Genossenschaftsanteile unterstützt werden. Die Einzelheiten sind im Reglement Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft wohnen&mehr geregelt.
- 7.2 Zur Förderung von gemeinschaftlichen Aktivitäten und gemeinschaftlich genutzten Flächen auf dem Westfeld hat die Baugenossenschaft wohnen&mehr einen Gemeinschaftsfonds geschaffen. Die Einzelheiten sind im Reglement Gemeinschaftsfonds der Baugenossenschaft wohnen&mehr geregelt.
- 7.3 Die beiden Fonds werden hauptsächlich aus den obligatorischen Genossenschaftsbeiträgen der Mieter/innen geäufnet. Weitere Beiträge in Form von Spenden und/oder Zuwendungen sowie freiwillige Beiträge sind möglich.

## 8. Mietverträge für Wohnräume und quartierdienliche Nutzungen

- 8.1 Die Baugenossenschaft wohnen&mehr verfügt über verschiedene Mietverträge für das Wohnen:
  - Mietvertrag für Wohnräume für natürliche Personen
  - Generalmietvertrag für Wohnräume mit juristischen Personen (Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, etc.)
- 8.2 Die Baugenossenschaft wohnen&mehr strebt eine ausgewogene soziale Durchmischung auf dem Westfeld an. Die Wohnungsvergabe erfolgt grundsätzlich unter dem Aspekt der ausgewogenen soziodemographischen Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Einkommen/Vermögen, Familienstand, Herkunft, Bildung). Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung.

- 8.3 Bei der Vergabe von Wohnungen orientiert sich die Geschäftsstelle an nachstehenden Kriterien, wobei die Auflistung keine Rangordnung darstellt. Sollte keine Entscheidung getroffen werden können, entscheidet der Vorstand.
- Mindestbelegung der Wohnung
  - Förderung einer sozialen Durchmischung
  - Dringlichkeit des Wohnungswechsels aus finanziellen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen
  - Förderung neuer Wohnformen (Spezialwohnungen werden an entsprechende Zielgruppen vermietet)
  - Dauer der Mitgliedschaft in der Baugenossenschaft wohnen&mehr und bisheriges Engagement
  - Bleiberecht in der Genossenschaft
  - Bisheriges und in Zukunft beabsichtigtes Engagement für das Westfeld und das umliegende Quartier
  - Autobesitz kann auf einer Sharingplattform angeboten werden
- 8.4 Grosswohnungen bzw. mehrere Mieteinheiten können an juristische Personen gemäss Ziffer 8.1 vermietet werden, die den Wohnraum in Untermiete ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Die Baugenossenschaft wohnen&mehr schliesst mit der juristischen Person einen Generalmietvertrag ab. Der/die Generalmieter/in muss Mitglied bei der Baugenossenschaft wohnen&mehr sein und Genossenschaftskapital zeichnen. Er/sie muss die Einhaltung der Mietbedingungen durch die Untermieter/innen sicherstellen. Die Kompetenz für die Untervermietung etc. liegt beim Generalmieter bzw. bei Generalmieter/in. Die Untermieter/innen müssen nicht Mitglied bei der Baugenossenschaft wohnen&mehr sein. Der/die Generalmieter/in hat der Vermieter/in unaufgefordert den Mieterspiegel bekanntzugeben.
- 8.5 Wohngenossenschaften und andere nichtgewinnorientierte Institutionen können sich finanziell und ideell an Bauprojekten der Baugenossenschaft wohnen&mehr beteiligen. Die Baugenossenschaft wohnen&mehr kann den Wohngenossenschaften oder Institutionen Mietkontingente in angemessenem Umfang anbieten. Die genauen Bedingungen werden in entsprechenden Kooperationsverträgen festgehalten.

## 9. Mindestbelegung von Wohnräumen

- 9.1 Es gelten Vorgaben für die minimale Belegung der Wohnungen. Die Mindestbelegung für Wohnungen muss der Zimmerzahl minus 1 entsprechen (z.B. mindestens 2 Personen in einer 3-Zimmer-Wohnung, wobei  $\frac{1}{2}$  Zimmer nicht dazu gezählt werden). Für Grosswohnungen und in Zusammenhang mit zumietbaren Joker-Zimmern werden Mindestbelegungen durch die Geschäftsleitung definiert. Die Mindestbelegung muss zum Zeitpunkt des Mietantritts erfüllt sein und wird im Mietvertrag festgehalten. Es werden nur jene Personen mitgezählt, die die Wohnung dauernd und als festen Wohnsitz bewohnen. Die Belegungsdichte kann nach der Vermietung bei Bedarf jederzeit durch die Geschäftsstelle erhoben werden.
- 9.2 Ist die im Mietvertrag festgehaltene Mindestbelegung nicht mehr erfüllt, ist der/die Mieter/in verpflichtet, dies der Geschäftsstelle innert 3 Monaten mitzuteilen und ein schriftliches Gesuch für einen Wohnungswechsel innerhalb der Genossenschaft einzureichen. Die Geschäftsstelle bietet ein Gespräch über mögliche Ersatzangebote und andere geeignete Massnahmen zur Behebung der Unterbelegung an. Wird die Meldung der Unterbelegung unterlassen oder werden die Belegungsbedingungen durch falsche

Angaben umgangen, können die Genossenschaftsmitglieder, die den Vertrag unterschrieben haben, aus der Genossenschaft ausgeschlossen und der Mietvertrag durch die Baugenossenschaft wohnen&mehr auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin aufgelöst werden.

- 9.3 Die Unterbelegung muss innerhalb von 2 Jahren nach deren Meldung behoben werden. Die Baugenossenschaft wohnen&mehr bietet der betroffenen Mietpartei zur Behebung der Unterbelegung mindestens 2 Ersatzwohnungen an, dies innerhalb von maximal 2 Jahren. Die Wünsche des/der Mieters/in werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Falls diese abgelehnt werden, hat dies den Ausschluss aus der Genossenschaft sowie die Kündigung der Wohnung zur Folge. Die Frist kann jeweils um 1 Jahr verlängert werden, bis ein passendes Ersatzobjekt angeboten werden kann.
- 9.4 Für die Dauer der Unterbelegung wird von der Baugenossenschaft wohnen&mehr ab Meldetermin bzw. ab Monatsersten des Folgemonats ein Unterbelegungszuschlag von CHF 100.- pro unterbelegtes Zimmer erhoben. Der monatlich fällige Beitrag fliesst in den Gemeinschafts- und/oder Solidaritätsfonds, der durch den/die Mieter/in zu leisten ist. Weigert sich der/die Mieter/in, den Unterbelegungszuschlag zu bezahlen, kann dies zum Ausschluss aus der Genossenschaft und der Auflösung des Mietvertrags führen. In begründeten Fällen kann die betreffende Person bei der Geschäftsstelle der Baugenossenschaft wohnen&mehr ein Gesuch zur Reduktion oder zum Erlass des Unterbelegungszuschlags einreichen. Die Geschäftsstelle prüft dieses und entscheidet abschliessend.
- 9.5 Bei Trennung oder Scheidung kann einer Person ein zusätzliches Zimmer zugeteilt werden, wenn sie ein Sorgerecht hat und geltend machen kann, dass sich ihr Kind bzw. ihre Kinder teilweise bei ihr oder ihm aufhalten. Es gibt keine Mindestanforderungen an die Mindestaufenthaltsdauer der Kinder, um von dieser Regel Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit gibt es auch im Falle einer regelmässigen Betreuung der Enkel durch die Grosseltern oder andere verwandtschaftliche Betreuungsstrukturen. Die Entscheidung liegt bei der Geschäftsleitung der Baugenossenschaft wohnen&mehr.
- 9.6 Auch Vereine, Mitglieder-genossenschaften und andere Institutionen, welche mehrere Wohnungen (Generalmieter/in) oder Grosswohnungen mieten, haben sich an die im Mietvertrag erwähnte Mindestbelegung der Wohnungen zu halten. Bei Missachtung ist der Unterbelegungszuschlag geschuldet, sofern die Sollbelegung nicht innerhalb von 2 Jahren wieder erreicht wird.
- 9.7 Zusatzzimmer, auch Joker-Zimmer genannt, sind Einzelzimmer mit separater Nasszelle und dienen der individuellen Erweiterung der Wohnung. Es werden nur Verträge für Zusatzzimmer abgeschlossen, wenn ein Wohnungsmietvertrag besteht. Das Joker-Zimmer wird für die Berechnung der Mindestbelegung zur Wohnung angerechnet. Joker-Zimmer können für eine befristete Dauer von 2 Jahren als Arbeitszimmer gemietet werden. Der/die Mieter/in muss sich rechtzeitig um eine Wohnung auf dem Westfeld bemühen. Wenn er/sie nichts unternimmt, erlischt der Anspruch nach 2 Jahren.
- 9.8 Grundsätzlich besteht ein Vorschlagsrecht. Die Anträge haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Für diese Vorschläge bzw. Bewerber/innen gelten die gleichen Kriterien und Anforderungen wie für andere Bewerber/innen. Der Entscheid für die Neuvermietung liegt bei der Geschäftsstelle.

## 10. Untermiete

- 10.1 Die ganze oder teilweise Untervermietung der Wohnung ist zulässig. Die Bedingungen des Hauptmietverhältnisses müssen eingehalten werden. Die Untervermietung ist auf mindestens 3 Monate und maximal auf 1 Jahr möglich.
- 10.2 Nach Ablauf dieses Jahres muss die Wohnung wieder vom Hauptmieter oder der Hauptmieterin bewohnt oder mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Wird die Kündigung unterlassen, kann dies den Ausschluss aus der Baugenossenschaft wohnen&mehr durch den Vorstand und die Wohnungskündigung durch die Geschäftsleitung zur Folge haben. Untermietsverhältnisse von Vereinen, Mitgliedgenossenschaft oder anderen Institutionen und/oder im Zusammenhang mit einem Generalmietvertrag sind nicht von dieser Regelung betroffen. Untermieter/innen können sich im Falle einer Wohnungskündigung, sofern sie Genossenschafter sind, ohne Anspruch auf eine Zusage für diese Wohnung als Hauptmieter oder Hauptmieter/innen bewerben.
- 10.3 Eine unbefristete Untervermietung ist möglich, wenn ein/e oder mehrere Hauptmieter oder Hauptmieter/innen in der Wohnung fest und dauernd wohnen. Die Bedingungen des Hauptmietverhältnisses sind einzuhalten.

## 11. Vermietung von Gewerberäumen und quartierdienliche Nutzungen

- 11.1 Auf dem Westfeld entstehen zusätzlich zum neuen Wohnraum Flächen von rund 10'000m<sup>2</sup> für vielfältige, lebendige und kreative Gewerbe- und Quartiernutzungen. Die Gewerbetreibenden auf dem Westfeld stärken den Quartiercharakter, tragen zu einem attraktiven Wohnumfeld bei und sorgen nicht zuletzt auch für eine nachhaltige Nahversorgung.
- 11.2 Bei der Vergabe von Gewerberaum orientiert sich die Geschäftsstelle an nachstehenden Kriterien, wobei die Auflistung keine Randordnung darstellt. Sollte keine Entscheidung getroffen werden können, geht das Geschäft an den Vorstand.
  - Areal- und quartierdienliches Gewerbe
  - Vermietung an soziale und ökologische Betriebe und Organisationen
  - Stilles oder produzierendes Gewerbe
  - Büro oder Dienstleistungsgewerbe
  - Ergänzung zu bestehenden Quartiernutzungen mit Mehrwert für die Bewohner/innen
  - Bisheriges und in Zukunft beabsichtigtes Engagement für das Westfeld und das umliegende Quartier
  - Dauer der Mitgliedschaft in der Baugenossenschaft wohnen&mehr und bisheriges Engagement
- 11.3 Für Gewerberäume muss Genossenschaftskapital (vgl. Ziffer 6.1) einbezahlt werden.
- 11.4 Ein Mietobjekt besteht in der Regel aus der individuell und ausschliesslich genutzten Fläche und gemeinsam genutzter Fläche und Infrastruktur. Art, Umfang und Beteiligung an der gemeinsamen Fläche und Infrastruktur werden im Mietvertrag festgelegt.
- 11.5 Die individuell genutzten Räumlichkeiten werden von der Vermieterin in der Regel im Ausbau «Core&Shell» und einem Ausbau gemäss der betreffenden Schnittstellenliste abgegeben und in diesem wieder zurückgenommen. Sämtliche weiteren vom Mieter während der Mietdauer erbrachten Leistungen, namentlich bauliche Veränderungen

oder Erneuerungen in und an der Mietsache, gelten als Mieterausbauten. Die Mieterschaft kommt für sämtliche Kosten der Mieterausbauten (Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Reparaturen, etc.) auf. Bei Beendigung des Mietverhältnisses werden grundsätzlich keine Entschädigungen für Mieterausbauten entrichtet. Die Mietpartei ist für den Rückbau der Mieterausbauten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich und trägt die daraus anfallenden Kosten. In begründeten Fällen kann eine anderslautende Regelung schriftlich vereinbart werden.

- 11.6 Die öffentlichen Aussenflächen dienen der Versorgung und den Bedürfnissen der Bewohner/innen des Westfelds und des umliegenden Quartiers. Diese können in Ausnahmefällen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und zur Unterhaltung (kulturelle Aktivitäten) befristet zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 11.7 Bei der Nutzung von Arbeitsräumen und Gästezimmern haben Bewohner/innen der Baugenossenschaft wohnen&mehr Vorrang.
- 11.8 Vertragsdauer sowie Untermiete von Gewerberäumen oder Teile davon etc. werden im Mietvertrag geregelt.

## **12. Vermietung von Nebenräumen**

- 12.1 Im Rahmen der Verfügbarkeit können zusätzlich Hobby- und Lagerräume dazu gemietet werden. Bewohner/innen des Westfelds geniessen Priorität bei der Vermietung dieser Objekte.
- 12.2 Für die Nebenräume muss kein zusätzliches Genossenschaftskapital in Form von Mieteinheitsanteilen gezeichnet werden.

## **13. Vermietung von Parkplätzen in der Tiefgarage**

Das Westfeld ist basierend auf dem vom Kanton Basel-Stadt genehmigten Mobilitätskonzept und den damit gesetzten Vorgaben als ein autoarmes Wohnquartier im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft eingestuft worden. Demnach stehen beschränkt Autoeinstellhallenplätze in der zweigeteilten Autoeinstellhalle zur Verfügung. Für Autos von Bewohnenden sowie für Lieferwagen von Gewerbetreibenden steht eine gewisse Anzahl Mietparkplätze in der Tiefgarage zur Verfügung. Zudem ist eine definierte Anzahl an Parkplätzen ausschliesslich für Quartierbewohner/innen vorgesehen. Im Einzelnen ist die Parkierung auf dem Westfeld gemäss den nachstehenden Ziffern 14 – 17 geregelt.

## **14. Parkierung für Mieter/innen von Wohnräumen**

Im privaten Bereich der Autoeinstellhalle sind ausschliesslich Parkplätze für Dauermieter/innen mit fester Parkplatzzuordnung vorgesehen. Eine einfache Ein- und Ausfahrt wird durch Badge oder Funksender gewährleistet. Das Benützen von Besucherparkplätzen durch Dauermieter/innen und Dauermieter ist untersagt. Bei Verstoss hat dies eine Umtriebsentschädigung für Falschparker zur Folge. Im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten des Halters bzw. der Halterin abgeschleppt werden.



## **15. Parkierung für Kurzparker, Kunden und Besucher**

- 15.1 Autos von Gästen von Bewohnenden oder Kund/innen der Gewerbetreibenden dürfen ausschliesslich auf den öffentlichen Besucherparkplätzen in der Autoeinstellhalle abgestellt werden. Für die Zufahrt in die Autoeinstellhalle ist vorgängig ein entsprechendes Ticket zu lösen. Vor dem Ausfahren (Wegfahren) muss das Ticket am Kassenautomat entwertet werden. Das Benützen von fest vermieteten Parkplätzen im privaten Bereich der Autoeinstellhalle ist untersagt. Bei Verstoss hat dies eine Umtriebsentschädigung für Falschparker zur Folge. Im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten des Halters bzw. der Halter/in abgeschleppt werden.
- 15.2 Ausschliesslich Dauermieter/innen können mittels Badge und/oder Funksender ohne Ticket in die Autoeinstellhalle einfahren.

## **16. Parkierung von Rollern und Motorrädern**

- 16.1 Für die Parkierung von Rollern und Motorrädern von Mieter/innen können in der Tiefgarage Parkplätze gemietet werden.
- 16.2 Auf dem Gelände dürfen Roller und Motorräder von Besucher/innen und Kunden/innen nur in den dafür bezeichneten Feldern parkiert werden. Bei Verstoss kann das Parkieren gebüsst werden und das Fahrzeug im Wiederholungsfall auf Kosten des Halters bzw. der Halter/in abgeschleppt werden.

## **17. Parkierung von Velos**

- 17.1 Für Velos stehen Abstellplätze in den Häusern und auf dem Westfeld zur Verfügung. Velos, die länger als einen Monat ausserhalb der vorgesehenen Abstellplätze abgestellt werden, können durch die Baugenossenschaft wohnen&mehr entfernt und eingezogen werden. Sie werden während 1 Monat aufbewahrt und danach einer gemeinnützigen Organisation übergeben.
- 17.2 1 bis 2 Mal pro Jahr werden Velos, die offensichtlich nicht genutzt werden und in allgemeinen Räumen oder auf dem Gelände stehen und deren Besitzer/in nicht identifizierbar ist, entsorgt. Die Velos werden davor 4 Wochen gekennzeichnet und die Mieter/innen entsprechend informiert.
- 17.3 Die Baugenossenschaft wohnen&mehr behält sich das Recht vor, die Anzahl an nicht kostenpflichtigen Veloabstellplätzen pro Mieter/in zu limitieren.

## **18. Administration**

- 18.1 Die Geschäftsstelle und/oder der Vorstand ist für die Vermietung zuständig und arbeitet gemäss den Richtlinien dieses Vermietungsreglements. In Fällen, die durch dieses Reglement nicht erfasst werden und in Härtefällen entscheidet die Geschäftsstelle.
- 18.2 Es wird eine Interessentenliste geführt. Der/die Mietinteressent/in bekundet sein/ihr Interesse schriftlich mit entsprechendem Anmeldeformular zuhanden der Geschäftsstelle. Um die Anmeldung in der Interessentenliste aktiv zu lassen, hat per Ende eines jeden Kalenderjahres eine neue Anmeldung schriftlich zu erfolgen.

18.3 Wohnungen können ausgeschrieben werden, auch wenn eine Interessentenliste geführt wird.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand genehmigt.

Basel, 23. März 2021

**Baugenossenschaft wohnen&mehr**



Richard Schlägel  
Präsident



Andreas Courvoisier  
Vizepräsident